

Gewährleistung und Garantie – Stellungnahme zum Novellierungsbedarf der Vorschriften über Gewährleistung und Garantien beim Verbrauchsgüterkauf

im Rahmen einer Anhörung der Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz „Gewährleistung und Garantie“¹

13.11.2014

Vorbemerkung:

Die Verbraucherschutzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz greifen mit der Frage nach verbraucherpolitischen Ansätzen zur Weiterentwicklung des Gewährleistungsrechts beim Verbrauchsgüterkauf einen zentralen Fragenkreis des rechtlichen Verbraucherschutzes auf. Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg sieht in diesem Zusammenhang gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die bisher aufgegriffenen Fragen betreffen ausgesprochen praxisrelevante Detailfragen, bei denen eine gesetzgeberische Nachsteuerung wünschenswert ist (nachstehend I – V). Der Rahmen der rechtspolitischen Überlegungen sollte aber nicht zu eng gezogen werden. Neben der wichtigen Frage nach der Dauer der Beweislastumkehr ist die Frage nach Beginn und Dauer der Verjährung von Kaufmängelgewährleistungsansprüchen wesentlich (I.). Im Hinblick auf Gebrauchsgüter sehen wir zudem erheblichen Regelungsbedarf, weil die berechnete Käufererwartung im Hinblick auf die Lebensdauer von Produkten in vielen Fällen enttäuscht wird,² ohne dass (der Sache nach durchaus bestehende) Mängelrechte wirksam durchsetzbar sind. Wir schlagen eine Anpassung vor, die die privatautonome Entscheidung der Parteien stärkt: Für Verbraucher soll einerseits eine informierte, wirtschaftlich sinnvolle Kaufentscheidung überhaupt erst ermöglicht werden, andererseits soll die Frage der Dauerhaftigkeit von Gebrauchsgütern der privatautonomen Entscheidung der Parteien überlassen werden. Um hier zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen der Anbieter- und der Verbraucherseite zu kommen, bedarf es eines bewusst konzipierten Zusammenspiels von Gewährleistungsregeln und Informationspflichten (VI.).

¹ Als Grundlage der Anhörung dient das Arbeitspapier der Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und Justizministerkonferenz Gewährleistung und Garantie vom 16. September 2014 (n. v.).

² Siehe hierzu: Verbraucherkommission Baden-Württemberg (Brönneke/Fezer/ Oehler/Reisch/Stellpflug), [Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern vom 21.07.2014](#) (www.verbraucherkommission.de), das der Vorbereitung des Verbraucherforschungsforum zum selben Thema am 28.11.2014 an der Hochschule Pforzheim dient (<http://www.hs-pforzheim.de/obsoleszenz>). Von dieser Tagung sind deutliche Impulse zur Frage des vorzeitigen Verschleißes zu erwarten. Eine Publikation der Tagungsergebnisse in einer Schriftenreihe des Nomos-Verlages ist geplant und wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

I. Beweislastumkehr und Verjährung der Mängelgewährleistungsrechte

1. Verlängerung der Beweislastumkehr

Der Nachweis, dass ein Produkt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft war, fällt Verbrauchern naturgemäß schwer, sobald ein Mangel nicht sofort offensichtlich ist. Dies ist insbesondere bei komplexeren Produkten regelmäßig der Fall, bei denen das Vorliegen eines Mangels mit technischen Fragen verbunden ist. Nach Erfahrungen aus der Verbraucherberatung werden Kunden, die beispielsweise einen technischen Mangel geltend machen, sehr häufig mit fadenscheinigen Argumenten abgewiesen, die darauf hinauslaufen, dass das Produkt technisch in Ordnung sei, bzw. ein solcher Fehler noch nie bemängelt worden sei etc. Bei Recherchen im Internet zeigt sich allerdings bei entsprechenden Geräten häufig, dass über genau diese Defekte in einschlägigen Foren diskutiert wird oder dass „Bastlergeräte zum Ausschachten“ mit genau diesem Fehler in größerer Zahl auf entsprechenden Plattformen (z. B. eBay) zum Kauf angeboten werden, was wiederum für einen konstruktionsbedingten Mangel spricht. Über konstruktions- oder fertigungsbedingte Mängel kann sich die Anbieterseite (Hersteller bzw. Händler ggf. mithilfe des Herstellers) naturgemäß eher ein Bild machen als der Kunde, da dies in ihre Sphäre fällt. Allerdings gibt es keinen Anreiz, die Schwachstellen eines Produktes offenzulegen.

Nach Beobachtung der Verbraucherzentralen und deren Beratungsstellen werden Kunden nach Ablauf der sechsmonatigen Beweislastumkehr in § 476 BGB regelmäßig mit Mängelrügen abgewiesen. Es besteht der berechtigte Eindruck, dass die Mängelgewährleistung im Anschluss an dieses kurze halbe Jahr weitgehend leerläuft. Dies ist nicht sachgerecht. Eine Verlängerung der Beweislastumkehr auf die volle Zeit der Mängelgewährleistung ist angezeigt.³

2. Ausdehnung der Reichweite der Beweislastumkehr in § 476 BGB notwendig

Die Beweislastumkehr in § 476 BGB ist eine Reaktion auf die Beweisnot des Verbrauchers.⁴ Allerdings wird diese Regel durch den BGH eng ausgelegt, nach der *„die Regelung lediglich eine Vermutung in zeitlicher Hinsicht [darstellt; Anmerkung des Verfassers], dass ein nachgewiesener Sachmangel i.S. von § 476 (...) bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, nicht aber eine Vermutung hinsichtlich der Sachmangelhaftigkeit selbst.“*⁵ Selbst wenn also die zunächst vorhandene Gebrauchstauglichkeit des Produktes innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf entfällt oder eingeschränkt ist, muss der Käufer nach dieser Auffassung trotz § 476 BGB das Vorliegen eines verdeckten

³ Die Regel des § 476 BGB ist zudem aufgrund des letzten Halbsatzes („es sei denn,...“) ausreichend flexibel interpretierbar, um gegen Ende der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel nicht in unzumutbarer Weise der Unternehmenseite anzulasten (Verkäufer bzw. Lieferanten bis hin zum Hersteller nach § 478 BGB).

⁴ BT-Drucks. 14/6040, S. 245.

⁵ MünchKomm/Lorenz, § 476 BGB Rn. 4. Zur höchstrichterlichen Rechtsprechung statt vieler BGH, Urteil vom 15. Januar 2014 – VIII ZR 70/13, NJW 2014, 1086; BGH, Urteil vom 02. Juni 2004 – VIII ZR 329/03, NJW 2004, 2299.

Mangels beweisen. Das Innenleben des Produktes wird ein Verbraucher nur selten durchschauen. Faktisch hat er kaum eine Chance, einen solchen verdeckten Mangel zu beweisen. Diese enge Interpretation der Beweislastumkehr führt dazu, dass die Beweisnot des Verbrauchers im Wesentlichen bestehen bleibt. Sie widerspricht damit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck des § 476 BGB. Erforderlich ist eine Beweiserleichterung: Wenn innerhalb der Laufzeit des § 476 BGB eine Funktionsstörung o. dgl. auftritt, die bei der anfänglichen Übergabe des Produktes vom Verkäufer an den Käufer die Fehlerhaftigkeit begründet hätte, muss vermutet werden, dass ein solcher Mangel eben auch schon bei der Übergabe (verdeckt) vorhanden war. Der Unterschied zur Rechtsprechung des BGH liegt darin, dass der Verbraucher nicht mehr darlegen und beweisen müsste, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt, der also – bildlich gesprochen - die Charakteristika einer „Zeitbombe“ hat. Genau dieser Punkt ist vielmehr von der Vermutungswirkung mit zu erfassen. Aufgrund der stehenden Rechtsprechung zu dieser Frage ist eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert. Der Verkäufer kann hier immer noch das Gegenteil beweisen; nur obliegt ihm der Nachweis, dass es sich um ein zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfreies Produkt handelte, eben auch ohne einen versteckten Mangel. Das ist nur recht und billig, weil er das Produkt und seine Eigenschaften eher kennt, als der Verbraucher und den Nachweis eher als der Verbraucher antreten kann.

3. Verlängerung der Kaufmängelgewährleistung

Allerdings treten die Mängel häufig erst nach Ablauf von zwei Jahren und damit beim Kauf beweglicher Sachen nach Verjährungseintritt ein (§ 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB). Entscheidend ist dabei weniger die absolute Länge von zwei Jahren, als vielmehr der Beginn mit Übergabe der Sache. Im Allgemeinen beginnt die Verjährung von Schadensersatzansprüchen erst am Ende des Jahres, in dem der Geschädigte „von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des [Schuldners...] Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste“ (§ 199 Abs. 1 Ziff. 2 BGB), was erheblich später liegen kann.⁶ Unabhängig von der Käufererwartung an eine lange Lebensdauer und der Ursächlichkeit des Mangels im Zeitpunkt des Gefahrüberganges verhindert diese kurze Verjährungsfrist die Durchsetzung der Ansprüche. Es spielt dabei insbesondere keine Rolle, ob der anfänglich verdeckte Defekt erst nach dem Eintritt der Verjährung zutage tritt. Eine deutliche Verlängerung der Gewährleistungsfrist würde hier Abhilfe schaffen. Ein gangbares Modell, das sich an international geltenden Regeln und wegweisenden Regelungsvorschlägen orientiert, stellt Rainer Gildeggen in einem Beitrag für das Verbrauchersforschungsforum⁷ im November 2014 an der Hochschule Pforzheim dar. Auf das in der Anlage beigefügte Vorab-Manuskript für den Tagungsband soll an dieser Stelle verwiesen werden.

⁶ Erst 10 Jahre nach der Entstehung der Ansprüche tritt eine Kappungsfrist ein (§ 199 Abs. 3 Ziff. 1 BGB).

⁷ Gildeggen, Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen, Pforzheim 2014 (zur Veröffentlichung in der Tagungsdokumentation vorgesehen).

II. Neubeginn der Verjährung nach Nacherfüllung

Wir stimmen mit der Einschätzung der Arbeitsgruppe überein, dass die hier aufgeworfenen Fragen praktisch außerordentlich wichtig sind und die dadurch verursachten Probleme zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen. Zudem besteht nach unserem Eindruck vielfach weder auf Seiten der Verbraucher noch auf Seiten des Verkaufspersonals die Erkenntnis dahingehend, dass nach Ablauf der Zweijahresfrist nach Übergabe beweglicher Sachen überhaupt noch Mängelgewährleistungsrechte bestehen könnten.

Vorauszuschicken ist, dass sich die hier aufgezeigten Probleme in der Praxis wohl weitgehend auflösen, wenn die Mängelgewährleistung im Sinne des oben gemachten Vorschlages deutlich ausgeweitet würde.

Bei **Ersatzlieferung** ist es richtig, dass die Frist des § 438 Abs. 1 BGB neu zu laufen beginnt. Ohne einen solchen Neubeginn bestehen für den Verkäufer gerade bei absehbarem Auslauf der ursprünglichen Mängelgewährleistungsfrist zu wenig Anreize, nunmehr eine einwandfreie Leistung zu erbringen. Dies sollte der Gesetzgeber im Sinne der bisherigen herrschenden Rechtsauslegung klarstellen, da die bisher bestehende Rechtsunklarheit dazu führt, dass die nach richtiger Auffassung jetzt schon bestehenden Rechte in vielen Fällen nicht wirksam durchgesetzt werden können. Ein Rechtsstreit um diese Frage kann Verbrauchern aus ökonomischer Sicht kaum angeraten werden.

Nicht anders ist die Situation im Ergebnis bei der **Reparatur** zu beurteilen. Auch hier fehlt dem Verkäufer bei absehbarem Auslaufen der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ein entscheidender Anreiz, die Reparatur nunmehr so vorzunehmen, dass der Verbraucher (erstmal) ein fehlerfreies Produkt in den Händen hält. Den Käufer auf ein vorangehendes Anerkenntnis des Verkäufers zu verweisen, gibt dem Verkäufer praktisch in die Hand, ob er einen Neulauf der Gewährleistungsfrist riskieren möchte und ist lebensfremd: Der Käufer wird in aller Regel gut beraten sein, sich auf eine vom Verkäufer angebotene (vermeintliche) "Kulanzlösung" einzulassen, weil der Aufwand, die bestehenden Käuferrechte durchzustreiten, zu hoch wäre („rationale Apathie“ des Verbrauchers bei seiner Rechtsdurchsetzung). Wie bereits oben dargelegt, ist es für Verbraucher gerade bei komplexeren technischen Produkten oftmals nur schwer bis gar nicht möglich, die genaue Ursache einer Funktionsstörung zu belegen, während dies für die Anbieterseite (Verkäufer ggf. unter Einschaltung des Herstellers) sehr viel eher möglich ist: Konstruktion und Fabrikation und die darauf basierenden Anfälligkeiten des Produkts für Funktionsstörungen liegen in der Sphäre der Anbieter.⁸ Dass die Frist neu zu laufen be-

⁸ Eine Trennung zwischen Verkäufer und Hersteller würde hier die wirtschaftlichen Realitäten verkennen und auch die Möglichkeiten der Anbieterseite, Informationen auszutauschen. Dieser Gedanke hat inzwischen auch Eingang in das Rechtssystem gefunden, indem der Verkäufer für Äußerungen des Herstellers in der Werbung und Produktdeklaration haftet (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB).

ginnt, ist im übrigen nur ein gerechter Ausgleich dafür, dass der Verbraucher das von ihm erworbene Produkt für die Zeit der Reparatur wieder weggeben muss.⁹

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die gestellten Fragen wie folgt:

a) Unter welchen Voraussetzungen soll in Nacherfüllungsfällen die Verjährungsfrist neu beginnen? b) In welchem Umfang soll ein Neubeginn eintreten?

Macht der Kunde einen Mangel geltend und erhält eine Ersatzlieferung oder gleichermaßen eine Reparatur, so soll die Verjährungsfrist in vollem Umfang neu zu laufen beginnen.

c) An welchen Zeitpunkt sollte ein Neubeginn geknüpft werden?

Der Neubeginn des Fristlaufes soll mit Übergabe der Ersatzsache und bei Reparatur in Entsprechung zu § 640 BGB mit Abnahme der reparierten Sache beginnen.

d) Wie sind bei einem Neubeginn infolge Nacherfüllung die zeitlichen Grenzen der Gewährleistungspflicht des Verkäufers zu bestimmen?

Die Gefahren einer „Kettengewährleistung“ für den Verkäufer werden überzeichnet. Wenn der Käufer ständig mit einem funktionsgestörten mangelhaften Produkt zu kämpfen hat, ist es nur gerecht, dass er eine erneute Mängelgewährleistungsfrist erhält. Mit jedem Reparaturversuch stellt sich ja schließlich erneut das Problem, dass ohne Neulauf der Gewährleistungsfrist der Anreiz abnimmt, eine ordentliche Reparatur vorzunehmen, insbesondere dann, wenn das Ende der vorangegangenen Verjährungsfrist naht.

e) Sollen neben einem Neubeginn der Verjährung auch erneute Beweiserleichterungen für den Käufer (vgl. § 476 BGB) gelten?

Ja, ohne diese Beweiserleichterungen ist es für den Kunden in den meisten Fällen nicht möglich, seine Rechte durchzusetzen. Nach Ablauf der Beweislastumkehr verweigern die Verkäufer – wie bereits erwähnt – in hohem Maße überhaupt Mängelrechte anzuerkennen.

f) Welche Auswirkungen ergeben sich aus einem Neubeginn der Verjährung für den Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB)?

Es ist konsequent, dem Handel und Zwischenhandel bei Erweiterung der gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte entsprechend erweiterte Rückgriffsrechte zu geben.

⁹ Das gilt selbst dann, wenn er in der Zwischenzeit ein Ersatzprodukt vom Verkäufer gestellt bekommt. Dies ist nicht sein Gegenstand, mit dem er wie ein Eigentümer verfahren kann und weist ihn eher in die Rolle eines Mieters oder Entleihers als die des Eigentümers; auf Letzteres hätte er aber nach dem ursprünglich Vereinbarten einen Anspruch.

III. Gefahrtragung während der Nacherfüllung

Es wird nicht als sachgerecht angesehen, dass der Käufer de lege lata die Gefahr einer zufälligen Beschädigung der mangelhaften Kaufsache während der Nachbesserung trägt. Die Ursache für die Notwendigkeit hat der Verkäufer durch die Lieferung einer nicht vertragsgerechten Sache gesetzt. Dem widerspricht es, wenn der Käufer ein erhöhtes Risiko aufgrund der erforderlichen Nachbesserung zu tragen hat. Die Gefahr einer zufälligen Beschädigung sollte (wie die Gefahr eines zufälligen Untergangs) während der Nachbesserung oder einem in diesem Zusammenhang erfolgenden Transport der Verkäufer tragen. Ein sachlicher Differenzierungsgrund zwischen der Gefahrtragung bei Ersatzlieferung auf der einen Seite und Nachbesserung auf der anderen Seite besteht nicht, insbesondere da die wirtschaftliche Belastung des Käufers im Falle der Reparatur typischerweise größer ist, wie im Papier der Arbeitsgruppe richtig dargelegt wird. Das grundsätzliche Verschuldenserfordernis des deutschen Zivilrechts schafft Spannungen zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und ist auch sonst international üblichen Standards im Kaufrecht fremd. An diesem Gedanken sollte die Reichweite der Käuferrechte nicht bemessen werden.

Für einen Gefahrübergang ab Mängelanzeige spricht der dann gewonnene Gleichlauf mit der Ersatzlieferung. Ist diese verbraucherfreundliche Regelung politisch nicht durchsetzbar, sollte die Gefahr der zufälligen Beschädigung jedoch spätestens ab dem Moment auf den Verkäufer übergehen, in dem die Sache aufgrund der erforderlichen Nachbesserung einem Transportrisiko ausgesetzt wird, nicht erst, wenn die Sache die Sphäre des Verkäufers erreicht hat.

IV. Gewährleistung und Garantie

a) Wie kann am besten gewährleistet werden, dass der Käufer keine Nachteile in Bezug auf seine Gewährleistungsrechte erleidet, wenn er auf Veranlassung des Verkäufers Abhilfe beim Garantiegeber sucht, diese jedoch nicht zum gewünschten Erfolg führt?

b) Sollten Handlungen und Erklärungen des Garantiegebers umfassend dem Verkäufer zugerechnet werden können? Welche Voraussetzungen müssten gegebenenfalls erfüllt sein, um eine Zurechnung zu begründen?

Nach Erfahrungen aus der Verbraucherberatung werden Kunden bei Reklamationen häufig auf Hersteller verwiesen, was nicht selten zu Problemen bei der Abwicklung der Mängelgewährleistung und zur Rechtsverkürzung führt.

Die ganz überwiegende Zahl der Garantiebedingungen, die uns bekannt sind und die eine 24-monatige Verjährung vorsehen, regeln ausdrücklich, dass die Nachbesserung nicht zu einer Verlängerung der Garantiefrist führt. Macht der Kunde berechnete Nachbesserungsansprüche geltend und es wird auf der Basis der Garantie repariert, dann

liegt kein Fall des § 212 BGB vor, weil dies ja ausdrücklich für die Garantie in den Garantiebedingungen anders geregelt ist. Dies führt im Regelfall dazu, dass die Nachbesserung nicht zu einem Neubeginn der Verjährung führt. Der Nachbesserungsanspruch des Gewährleistungsrechts wurde in einem solchen Fall nicht in anderer Weise anerkannt und verjährt daher nach 24 Monaten. Es besteht durchaus der Eindruck, dass Hersteller/Verkäufer diesen Zusammenhang in der Praxis nutzen, um Kundenrechte einzuschränken.

Es besteht daher entsprechender gesetzlicher Handlungsbedarf. Der Käufer darf durch die Einschaltung des Garantiegebers – meist des Herstellers – nicht schlechter dastehen, als wenn er sich an den Verkäufer gewendet hätte. Aus Sicht des Käufers stellen Hersteller und Händler eine wirtschaftliche Einheit dar. Gelöst werden kann dies in der Tat so, dass die Handlungen des Garantiegebers im Verhältnis Käufer – Verkäufer wie Handlungen eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers im Rahmen der Mängelgewährleistung gewertet werden. Erklärungen des Garantiegebers müssten entsprechend dem Verkäufer zugerechnet werden.

c) Ist ergänzend zur Zurechnung von Handlungen und Erklärungen des Garantiegebers (vgl. b)) eine Regelung geboten, nach der für Mängel, die innerhalb von sechs Monaten nach einer Abhilfemaßnahme des Garantiegebers auftreten, vermutet wird, dass sie sich bereits vor Übergabe an den Garantiegeber gezeigt haben?

Ja, davon ist auszugehen.

d) Genügt es anstelle der Zurechnung (vgl. b)), den Käufer mit einer Vermutungsregel nach Buchstabe c) vor unangemessenen Nachteilen zu schützen? Bedarf es in diesem Fall einer Regelung zur Hemmung der Gewährleistungsfrist?

Nein, eine solche Vermutungsregel greift zu kurz; sie eröffnet dem Verkäufer den neuerlichen, nach zwischenzeitlicher Nachbesserung schwer widerlegbaren Einwand, ein Mangel habe gar nicht vorgelegen, der jetzige Mangel sei ausschließlich auf den Hersteller zurückzuführen. Der Verkäufer kann sich auf diese Weise durch Verweisung auf den Hersteller berechtigtem Haftungsbegehren entziehen, das ihn sonst bei Nacherfüllung selbst getroffen hätte.

V. Vermeidung des Nutzungsausfalls bei Nacherfüllung

Die Verbraucherkommission sieht die Relevanz der von der Arbeitsgruppe aufgeworfenen Fragestellung. Gerade bei Produkten, die im täglichen Leben benötigt werden, etwa bei Haushaltsgeräten wie Herden, Waschmaschinen u. dgl., benötigen Verbraucher dringend Ersatz in der Zeit einer Reparatur. Da die Ursache für diesen Bedarf in der Lieferung einer vertragswidrigen Sache liegt, erscheint es unbillig, dem Verbraucher die diesbezüglichen Lasten aufzubürden. Eine verbesserte Lösung in diesem Sinne ist da-

her anstrebenswert. Erwägenswert wäre in diesem Zusammenhang, das Recht der zweiten Andienung von der Stellung einer Ersatzsache abhängig zu machen bzw. die sekundären Käuferrechte auf Minderung, Wandelung und Schadensersatz statt der Leistung aufleben zu lassen, wenn der Verkäufer in der Zwischenzeit keine Ersatzsache zur Verfügung stellt.

VI. Mangelhaftigkeit durch vorzeitigen Verschleiß von Produkten: Notwendiges Zusammenspiel von zu schaffenden Informationspflichten und Mängelgewährleistungsrecht

Langjährige Untersuchungen der Stiftung Warentest¹⁰ belegen genauso wie inzwischen vielfältige Publikationen,¹¹ dass es vorzeitigen Verschleiß von Produkten gibt. Gemeint ist damit, dass Produkte in dem Sinne verschleissen, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Konstruktionsalternative zur Verfügung gestanden hätte, bei der das Produkt eine längere Lebensdauer gehabt hätte.¹² Schon nach geltendem Recht kann ein vorzeitiger Verschleiß eines Produktes zu Mängelgewährleistungsrechten führen. Haben Verkäufer und Käufer im Vertrag nichts Näheres bestimmt und ergibt sich die Soll-Beschaffenheit des Produktes auch nicht aus der im Vertrag vorausgesetzten Verwendung (§ 434 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Ziff. 1 BGB), so kommt es nach § 434 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 BGB auf die Qualität und Leistungen an, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann. Die Bestimmung des Fehlers hängt dann von einer objektivierten Betrachtung ab, es handelt sich um den objektiven Fehlerbegriff. Ein gravierendes Problem bei dem objektiven Fehlerbegriff liegt allerdings in der Bildung einer Vergleichsgruppe. So kann z. B. eine Bohrmaschine für den Heimwerkerbedarf nicht ohne weiteres mit einem Profigerät verglichen werden.

Einfacher wird es, wenn der Verkäufer oder auch der Hersteller Aussagen zur Dauerhaftigkeit des Produktes machen, etwa in der Werbung oder Etikettierung des Produktes, da diese Aussagen nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB die berechnete Käufererwartung nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB ausdrücklich mitbestimmen. In der Praxis finden sich leider nur selten Informationen dazu, welche Lebensdauer von einem Produkt zu erwarten ist. Dabei legen die Hersteller der Produkte diese grundsätzlich auf eine bestimmte Lebensdauer aus. Das müssen sie gerade bei technischen Produkten auch, weil das Produkt für die gesamte Lebensdauer sicher im Sinne des Produktsicherheitsrechts sein muss.

¹⁰ Vgl. Bericht im Testheft September 2013.

¹¹ Die aktuelle Diskussion um geplanten Verschleiß wurde durch den Film und das gleichnamige Buch „Kaufen für die Müllhalde“ von Dannoritzer/Reuß, Freiburg 2013 angestoßen; siehe bereits zuvor den Bericht im Ökotest-Heft vom Oktober 2012 sowie: Slade „Made to Break: Technology and Obsolescence in America“ aus dem Jahr 2006 oder jüngst: Schridde, Murks? – Nein danke! – Was wir tun können, damit die Dinge besser werden, München 2014.

¹² Ob ein Produkt vorsätzlich (also unter billiger Inkaufnahme der erkannten Lebenszeitverkürzung) obsoleszent konstruiert wurde oder nicht, mag für den Grad der öffentlichen Empörung eine Rolle spielen; aus Sicht der Ziele des Verbraucher- oder auch des Umwelt- bzw. Ressourcenschutzes ist dieser subjektive Faktor irrelevant. Entscheidend ist lediglich, dass die Lebensdauer eines Produktes hinter dem Möglichen und Wünschenswerten zurückbleibt. Sinnvoller ist es von „vermeidbarer Obsoleszenz“ zu sprechen.

Eine ausdrückliche Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer bei Gebrauchsgütern könnte hier Abhilfe schaffen.

Für eine solche ausdrückliche Informationspflicht spricht zudem, dass ohne diese Information eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung jedenfalls bei Gebrauchsgütern von einigem Wert nicht getroffen werden kann: Neben Eigenschaften wie dem verarbeiteten Material sind gerade die erwartbare Lebensdauer und die die Lebensdauer beeinflussenden Eigenschaften wie z. B. die Reparaturfähigkeit ausschlaggebend für den Wert eines Produktes. Die Kenntnis der Lebensdauer eines Produktes ist in vielen Fällen ein entscheidender Faktor, um die Wirtschaftlichkeit einer Kaufinvestition abschätzen zu können. Ohne die Lebenszeit zu kennen, kann man etwa die Abschreibungskosten für das Produkt nicht berechnen. So kann ein Billigstaubsauger, der nur zwei bis drei Jahre bei durchschnittlicher Nutzung durchhalten wird, am Ende viel mehr Kosten verursachen, als ein Gerät, das (bei deutlich höheren Anschaffungskosten) ohne weiteres zehn oder gar 15 Jahre durchhält. Will ein Verbraucher berechnen, welche Kosten etwa ein gefahrener Kilometer mit einem PKW kosten wird, muss er ebenfalls die erwartbare Lebensdauer kennen, um den auf die Abschreibungskosten entfallenden Teil der Kilometerkosten kalkulieren zu können. Die Angabe über die zu erwartende Lebensdauer ist für eine informierte und rationale Kaufentscheidung mithin erforderlich, die Einführung einer entsprechenden ausdrücklichen Informationspflicht rechtspolitisch außerordentlich erstrebenswert.¹³ Die Verbraucherkommission würde es begrüßen, wenn die Verbraucherministerkonferenz sowie die Justizministerkonferenz die Forderung nach einer Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer bei Gebrauchsgütern aufgriffen.

Wenn ein Produkt sich dann in der Praxis als weniger langlebig erweist, als dies zunächst angegeben war, sollte dies zu den klassischen Käuferrechten führen. Das heißt aber auch, dass vor Ablauf der angegebenen Lebenszeitangabe die Mängelgewährleistungsansprüche nicht verjähren dürfen und auch Beweiserleichterungen für den Käufer vorzusehen sind. Hier besteht gesetzgeberischer Änderungsbedarf.

Autoren: Prof. Dr. Tobias Brönneke, Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer

Anlage: *Gildeggen, R.: Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen*, Pforzheim 2014 (Manuskript, zur Veröffentlichung in der Tagungsdokumentation vorgesehen)

¹³ Die genauere Ausprägung dieser Informationspflicht *de lege ferenda* werden bereits ansatzweise im Diskussionspapier der Verbraucherkommission zum Thema *Obsoleszenz* vom Juli dieses Jahres (s. o. FN. 2) skizziert. Sie werden anlässlich des Verbraucherforschungsforums am 28.11.2014 an der Hochschule Pforzheim näher untersucht und wird im Nachgang vertiefend dargestellt werden. Auf den kommenden Tagungsband und eine geplante Stellungnahme der Verbraucherkommission, die die Ergebnisse dieser Tagung aufgreifen wird, soll an dieser Stelle verwiesen werden.